

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 63, 3. Änderung (VEP Nr. 20) für den Bereich Köbener Straße
2. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden
3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 66B, 3. Änderung für Auf dem Sand/ In den Weiden
4. Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Zusammenhang mit elektronischen Aufenthaltstiteln - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

5. Konzernabschluss 2012

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

6. Jahresabschluss 2012

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH

7. Jahresabschluss 2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

8. Gemeinsame Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 31.10.2013

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

9. Lieferung eines Großraumkombis für die Abfallberatung
10. Lieferung eines Transporters für das Spielmobil
11. Jahresvertrag zur Lieferung von Betonplatten und -pflaster

Jahrgang 20

Nr. 24

Datum 23.10.2013

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.		04.	16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wahlausschuss						13.						
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergermeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
 Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 63, 3. Änderung (VEP Nr. 20) für den Bereich Köbener Straße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.10.2013 die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 63, 3. Änderung (VEP Nr. 20), sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Hildener Norden zwischen der L282 (Westring) und der Köbener Straße. Es wird im Norden begrenzt durch das Grundstück des bestehenden Garagenhofes (Flurstück 550), dem Feuerwehrezufahrtsweg der Hausnummer 8 der Köbener Str. im Osten (Flurstück 272), der Straßenfläche der Köbener Str. im Süden (Flurstück 423) und der Fußgängerzuwegung zur Hausnummer 10 der Köbener Str. im Westen (Flurstück 271). Das Plangebiet selbst umfasst Teilbereiche der Flurstücke 271 und 272 in Flur 31 der Gemarkung Hilden. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 0,26 ha.

Das Plangebiet befindet sich im Besitz der Wohnbau-Gesellschaft H. Derr mbH & Co KG, welche die Planung und Umsetzung des Vorhabens in Auftrag gegeben hat. Ziel der Planung ist es, den bereits existierenden Garagenhof auf Flurstück 550 zu erweitern. Im Detail sollen 25 Fertiggaragen nördlich der Wohnhäuser Köbener Str. Nr. 8 und Nr. 10 errichtet werden. Die Gestaltung der neuen baulichen Anlagen soll sich an dem bestehenden Garagenhof orientieren (z. B. Dachbegrünung). Die Zufahrt des bestehenden Garagenhofes wird zur Erschließung der geplanten Garagen genutzt und geringfügig angepasst werden.

Dem Offenlagebeschluss liegt die Begründung einschl. Umweltbericht vom 02.07.2013 zu Grunde.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

04.11.2013 bis einschließlich 06.12.2013

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Zeit der Auslegung Anregungen zu dem Planentwurf vorgebracht werden können.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden in den Unterlagen zum Bebauungsplan behandelt:

- zum Thema Pflanzen und Tiere (mit einer Bewertung des Eingriffs in das Ökosystem)
- zum Thema Orts- und Landschaftsbild
- zum Thema Lärm (mit Maßnahmen zum Immissionsschutz)
- zum Thema Kampfmittelbeseitigung
- zum Thema Boden und Wasser (mit Versickerung des Niederschlagswassers)
- zum Thema Klima und Luft
- zum Thema Altlasten und Bodenverunreinigungen

Die bisher im Planverfahren eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind auf Anfrage im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, oder über den unten stehenden Pfad unter „SV 61/207“ einsehbar.

Der Entwurf des Bebauungsplans inkl. Begründung sowie die Gutachten können auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de -> Bebauungsplan -> Hilden-Nord -> 063-03 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

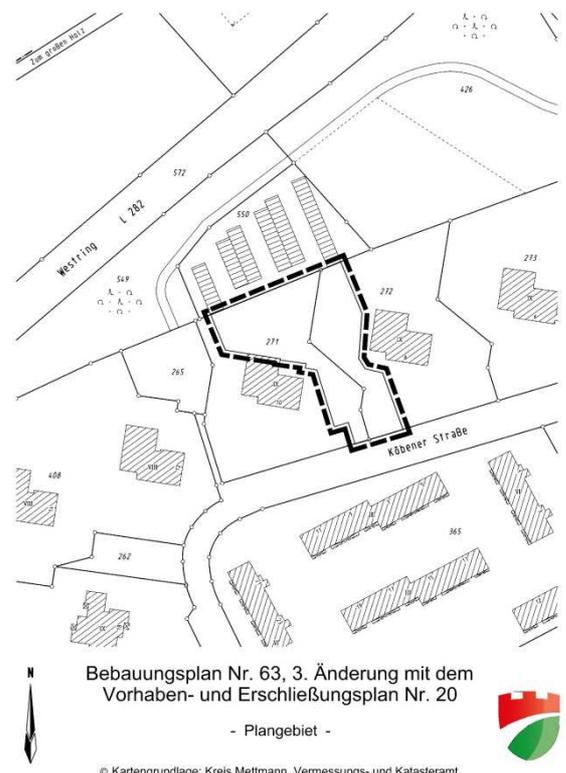
Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender / Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender / Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 18.10.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 18.10.2013
Horst Thiele
Bürgermeister



2. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden beschloss nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 16.10.2013 wie folgt:

Folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW S. 731),

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Giesenheide	Westlicher Neubauabschnitt ab Kosenberg	25	181, 126, 208, 205, 206

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Planungs- und Vermessungsamt, Sachgebiet Vermessung und Liegenschaften, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 453, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Widmung schriftlich Klage erhoben oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Widmung soll in Ur- oder in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - eingereicht werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten könnten somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Ich weise jedoch ausdrücklich daraufhin, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 18.10.2013

Horst Thiele
Bürgermeister

3. Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 66B, 3. Änderung für Auf dem Sand/ In den Weiden

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.10.2013 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss den Bebauungsplan Nr. 66B, 3. Änderung gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung sowie §10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 25.01.2013 zugrunde.

Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Hilden unmittelbar östlich des Westrings zwischen der Straße Auf dem Sand und dem Nordfriedhof und dem Hoxbachgraben. Es umfasst die Straßen „Auf dem Sand“ mit den Hausnummern 34, 34a, 36 und 47 und „In den Weiden“ mit den Hausnummern 2, 3a, 4, 5, 9 und 11.

Der Bebauungsplan Nr. 66B, 3. Änderung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 451, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 66B, 3. Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes Nr. 66B, 3. Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplans Nr. 66B, 3. Änderung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan Nr. 66B, 3. Änderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden – Planungs- und Vermessungsamt – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 66B, 3. Änderung als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 66B, 3. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

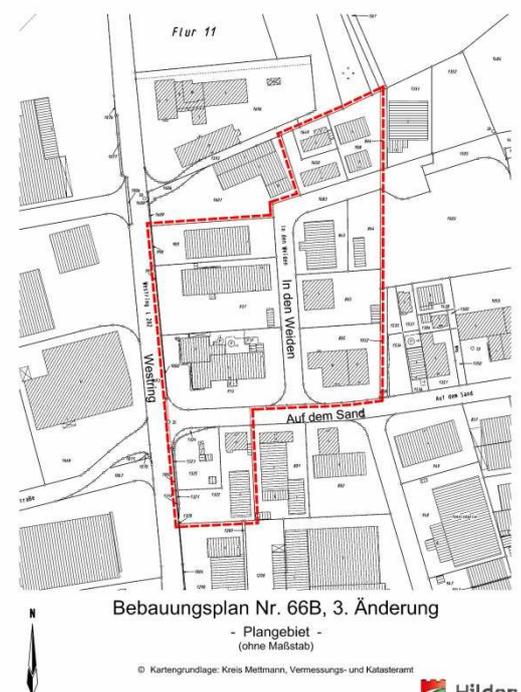
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 18.10.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 18.10.2013
Horst Thiele
Bürgermeister



4. Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Zusammenhang mit elektronischen Aufenthaltstiteln - Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Aufgrund des § 78 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Verbindung mit § 17a der Verordnung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen (ZustAVO) hat die Stadt Hilden mit dem Kreis Mettmann die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vereinbarung über die Zuständigkeit bei Anschriftenänderungen im Ausländerwesen

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat
- nachstehend Kreis genannt -

und

die Stadt Hilden, vertreten durch den Bürgermeister
- nachstehend Stadt genannt -

schließen aufgrund des § 17a der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 509), eingefügt durch Verordnung vom 19.07.2011 (GV.NRW. S. 376), folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Mit der bundesweiten Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels am 01. September 2011 sind im Gegensatz zur früheren Praxis aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen häufigere Vorsprachen der ausländischen Mitbürger bei der Ausländerbehörde erforderlich. Um den Betroffenen im Fall einer Anschriftenänderung, mit der die Stadt bereits melderechtlich befasst war, einen weiteren Weg zur Ausländerbehörde des Kreises zu ersparen, übernimmt die Stadt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und der Kundenorientierung die Aufgabenwahrnehmung insoweit auch auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts neben dem Kreis.

§ 2 Aufgabenerfüllung durch die Stadt

In Bezug auf die ausländischen Mitbürger, die im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt wohnen oder zuziehen und sich bei der örtlichen Meldebehörde ummelden oder neu anmelden, verpflichtet sich die Stadt zur Änderung der in dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokuments nach § 78 des Aufenthaltsgesetzes gespeicherten Anschrift und zur Aufbringung der neuen Anschrift auf dem Dokument (Adressaufkleber).

Die Übernahme der Aufgabenerfüllung durch die Stadt schließt die Änderung von Anschriften im Zusammenhang mit dem elektronischen Aufenthaltstitel durch den Kreis nicht aus.

§ 3 Datenübermittlung durch die Stadt

Die auch bisher praktizierte Datenübermittlung zwischen der Meldebehörde der Stadt und der Ausländerbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 4 Sachmittel/Kosten

Der Stadt steht für die Aufgabendurchführung die von der Bundesdruckerei im Rahmen des neuen Personalausweises bestellte Hard- und Software zur Verfügung. Der Kreis stellt der Stadt die zu verwendenden Adressaufkleber zur Verfügung.

Weitere für die Aufgabenerfüllung entstehende Kosten werden seitens der Stadt gegenüber dem Kreis nicht geltend gemacht, da ein besonderer zusätzlicher Aufwand durch diese Aufgabenwahrnehmung nicht entsteht.

§ 5 In Kraft Treten/ Dauer der Aufgabenwahrnehmung/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Kreises und der Stadt frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung Düsseldorf bekannt gemacht. Sie tritt einen Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser beiden Bekanntmachungen erfolgt ist.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt erfolgt für einen unbestimmten Zeitraum. Sie kann – ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen – von jedem der Beteiligten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Sonstiges

- (1) Diese Vereinbarung wird der Bezirksregierung Düsseldorf durch den Kreis angezeigt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind ebenfalls der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Abreden. Sofern die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn die Vereinbarung lückenhaft ist.

Mettmann, den 27.05.2013

Kreis Mettmann
Der Landrat
gez. Thomas Hendele

In Vertretung
gez. Nils Hanheide

Hilden, den 06.06.2013

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
gez. Horst Thiele

In Vertretung
gez. Norbert Danscheidt

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

5. Konzernabschluss 2012

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH hat am 30. September 2013 den Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2012 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 121.601.251,77 € festgestellt.

Die mit der Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Gorgs und Frau Tovar, PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben am 11. September 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadt Hilden Holding GmbH, Hilden, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2012 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, 11. Oktober 2013
Heinrich Klausgrete
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH

6. Jahresabschluss 2012

Die Gesellschafterversammlung der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH hat am 17.07.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 6.071.516,05 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich von 566.112,38 € wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der Stadtwerke Hilden GmbH übernommen.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG WPG hat am 11. März 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Verkehrsgesellschaft Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 15. Oktober 2013
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH

7. Jahresabschluss 2012

Der Aufsichtsrat der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH hat am 24.06.2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme von 8.324.611,51 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag vor Verlustausgleich von 513.317,96 € wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der Stadtwerke Hilden GmbH übernommen.

Die mit der Abschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers AG WPG hat am 11. März 2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Grundstücksgesellschaft Stadtwerke Hilden mbH, Hilden, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Gemäß § 108 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2012 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Hilden GmbH zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 28. August 2013
Hans-Ullrich Schneider
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

8. Gemeinsame Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 31.10.2013

Am Donnerstag, dem 31.10.2013, 17.00 Uhr, findet die 8. gemeinsame öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Verbandsausschusses, 91. Sitzung, und der Verbandsversammlung, 63. Sitzung, des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wurde am 15.10.2013 im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“ veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 11.10.2013
Horst Thiele
Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

9. Lieferung eines Großraumkombis für die Abfallberatung

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Kauf und Lieferung eines Transporter Kombi//Großraumkombis für die Abfallwirtschaft/den Winterbereitschaftsdienst des Zentralen Bauhofes. Das Fahrzeug wird überwiegend zur Beförderung von Personengruppen und diversen Ausrüstungsgegenständen benötigt. Da eine Nutzung auch außerhalb Hildens anfällt, ist ein Fahrzeug mit erteilter grüner Feinstaubplakette zu liefern. Das Fahrzeug ist mit einem abnehmbaren Dach-Warn-Baken sowie einer Funkanlage auszurüsten.

Liefertermin: Ende 2013/Anfang 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 14.10.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 29.10.2013, 23:59 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 15.11.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.

10. Lieferung eines Transporters für das Spielmobil

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Ein Transporter mit Kofferaufbau für die Beförderung von Tischen, Bänken, Spielgeräten, Elektrik, Gasflaschen, etc. mit individuellen Ladungssicherungen und Stromanschlüssen.

Liefertermin: Frühjahr 2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 15.10.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 5 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden (IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66; BIC WELADED1VEL) **unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/13032** einzuzahlen. **Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich.** Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 05.11.2013, 23:59 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 04.12.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.

11. Jahresvertrag zur Lieferung von Betonplatten und -pflaster

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung von ca. 1000 qm Betonpflaster sowie ca. 850 qm Betonplatten im Jahre 2014.

Liefertermin: 01.01.2014 - 31.12.2014

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 16.10.2013 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 12.11.2013, 23:59 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen! Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen.

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entlehene Mitarbeiter abzugeben. Dies gilt nicht für reine Lieferleistungen/Käufe.

Die Bieter sind bis zum 29.11.2013 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,
Fax: 02104 / 99 – 4403.
